

Die Waffenübungen der Jugend in der alten Eidgenossenschaft mit besonderer Berücksichtigung Zürichs

Autor(en): **Gessler, E.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **43 (1923)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-985709>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Die Waffenübungen der Jugend in der alten Eidgenossenschaft mit besonderer Berücksichtigung Zürichs.

Von Dr. Ed. A. Geßler.

Die Sorge zur Aufrechterhaltung der ständigen Kriegsbereitschaft war bei den Obrigkeiten der alten Eidgenossenschaft immer wach. Daher wendete man seine Aufmerksamkeit bereits auf die militärische Ausbildung der Jungmannschaft.

Schon im 15. Jahrhundert war der Schweizer, sofern er nicht „unmugend“, also dienstuntauglich war, vom 16. Jahre an wehrpflichtig; er mußte also in diesem Zeitpunkt die Waffen führen können¹⁾. In Basel wurde ein Minderjähriger seit dem 14. Jahrhundert mündig und rechtsfähig, schwurfähig, sowie er das vierzehnte Altersjahr erreicht hatte; mit diesem Zeitpunkt setzte auch seine Wehrpflicht ein. Da um jene Zeit Verheiratungen mit 16 bis 17 Jahren nichts Außergewöhnliches waren, ist die frühe Grenze der Dienstfähigkeit nicht so verwunderlich. Diese Altersgrenze wurde noch beim Bundeschwur von 1501 eingehalten, jedoch 1514 auf 16 Jahre festgesetzt, das in der damaligen Eidgenossenschaft übliche Alter, wo der Knabe als Mann in die Wehrpflicht eintrat²⁾.

Daß eine Organisation der Jugend vor diesem Zeitpunkt bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts vorhanden war, beweist eine sichere

¹⁾ J. Häne, Die Kriegsbereitschaft der alten Eidgenossen, Schweizer. Kriegsgeschichte, Heft 3, S. 12, I. Teil, Kap. V, Bern, 1915; ferner J. Häne, „Zum Wehr- und Kriegswesen in der Blütezeit der alten Eidgenossenschaft“, Zürich, 1900, S. 9.

²⁾ Basler Zeitschrift f. Geschichte u. Altertumskunde, Bd. 17, 1918, S. 123. Leistungenbuch, II. 6. z. J. 1390. Rufbuch II. 61. Die Organisation von Basels Kriegswesen im Mittelalter v. A. Bernoulli.



Abb. 1.

Diebold Schilling, „amtliche“ Bernerchronik, 1484. (B. III. Bl. 185. V. Stadtbibl. Bern. Ms. hist. helv. 1.3).

Empfang der aus dem Feldzug in die Waadt heimkehrenden Luzerner
 und Berner vor Bern. 1475.

Quelle³⁾, denn zum Einritt König Siegmunds am 3. Juni 1414 zu Bern berichtet Conrad Justinger über die Teilnahme der Knaben: „Da waren geordnet by fünfhundert junger knaben under sechzehnen jaren. Den hat man bereit des richs paner, und daz trug ein micheler knab, und die andren knaben hat jeglicher des richs adelar uf sinem haupt in einem tschepellin gemalet in einem schilte uf papir. Die empfiengen dez ersten den künig und knüwoten all nider. Daz geviel dem künig gar wol und sprach zu den fürsten, die bi im ritten: da wachset uns ein nütwe welt.“ Diesen Vorgang zeigt uns Diebold Schillings „private“ Bernerchronik, der „Spiezerschilling“, 1480/84, im Bild⁴⁾: „Wann und zuowelchen ziten der vorgenant römisch künig gen Bernn kam“. Der einreitende König Siegmund wird bei Bümpliz feierlich empfangen. Im Vordergrund kniet eine Knabenschar, in den Händen Fähnlein mit dem Bern- und Reichswappen haltend, aber ohne Waffen. Auf dem Haupt tragen sie ein „Schäppeli“, eine franzartige Wulstkopfbinde, auf deren Vorderseite ein Schild mit dem Reichsadler befestigt ist. Hinter den Knaben zieht die Geistlichkeit mit Fahnen, Vortragkreuz und Monstranzen auf. Übrigens wurde schon 1437 in Bern ein staatlicher Beitrag zur Ausbildung der jungen Schützen ausgesetzt⁵⁾.

Beim Einzug Kaiser Friedrichs IV. 1442 zu Freiburg i. Ue. gingen die Kinder mit rot und weißen Fähnchen dem Fürsten entgegen. „Man zoch Im entgegenn unß gan Ibenwyl (Ilebewyl-Billars-les-Jones) mitt der Procession und die jungen Knaben mitt dem österrrycher vänlin⁶⁾“. Ferner berichtet Nicod du Chastel: „Die kleynen knaben zugend unß gan Ibenwyl, und trug ein jettlicher knab ein österrichisch vänli, namlich rot und in der mitte wyß, dem römischen künig zu Ceren⁷⁾“.

³⁾ Die Berner Chronik des Conrad Justinger, hrg. v. G. Studer, Bern, 1871, S. 218, C. 360.

⁴⁾ Ms. hist. helv. I. 16, Stadtbibl. Bern, Blatt 268 v. Abb. 3.

⁵⁾ H. Merz, Das Schießwesen in der Schweiz. Schweizer. Kriegsgeschichte, Heft 11, S. 37, III. Teil, Kap. V, Bern, 1917.

⁶⁾ P. Nicolaus Raedle, Itinerar Kaiser Friedrichs IV. durch die Schweiz 1442, Anzeiger für schweiz. Geschichte, N. F. Bd. II, 1874, S. 27, aus Joh. Fries Chronik.

⁷⁾ W. v. Chronik des Nicod du Chastel. Vgl. Alb. Büchi, Hans Greierz und seine Annalen, Freiburger Geschichtsblätter, Bd. X, 1903, S. 18: „et ley furent tot ly enfans qui ley allaront alencontre atot les

In Basel übte sich die Jungmannschaft nach dem Bericht des Aeneas Piccolomini, des späteren Papstes Pius II., unter anderm schon 1431 im Speerwerfen. Vom Armbrustschießen jedoch erfahren wir damals nichts⁸⁾.

Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts werden die sicheren Nachrichten immer häufiger. Den vom Feldzug ins Waadtland, 1475, zurückkehrenden siegreichen Bernern und Luzernern wurde nach der folgenden Schilderung des zeitgenössischen Chronisten Diebold Schilling ein glänzender Empfang bereitet⁹⁾: „Also bekamen die rät und burgern von Bern inen enent Bümpliz wol mit vierhundert junger knaben, die alle werinen trugen, spies, büchsen, armbrest und anders, und hat jeglicher ein paner und venlin in der hand, an einem stecken und die waren gemolet mit dero von Bern und Luzern zeichen an allen orten, und der merteil al mit der von Luzern zeichen. Do zugent dieselben jungen knaben in einer guoten ordnung mit irem hauptman zuo dem volke und neben inen hin und retten und schruwen alle mit einheller stimme vom anfang bis zuo ende dem volke: Lieben herren und lieben getrüwen Eidgenossen von Luzern! sind uns al gemeinlich zuo hunderttusent malen got willkumen, dan wir üch von herzen gern sechen bi unseren herren von Bern“. Nach den darauf folgenden gegenseitigen Begrüßungsreden „zoch man in ordnung bis gen Bern und schruwen alweg die iungen knaben“ indem sie den obigen Ruf in etwas abgeänderter Gestalt wiederholten. In Diebold Schillings „amtlicher“ Bernerchronik, Band III, von 1484 finden wir diese

banderettes roges et blanches“. Ferd. Rüegg, Hohe Gäste in Freiburg i. Ae., ib. Bd. XV, 1908, S. 19. Alb. Büchi, Die Chronik des Nicod du Chastel (1435—52), Anzeiger für schweiz. Geschichte, 51. Jahrg. N. F. Bd. 18, 1920, S. 120: „Et illi de villa Friburgi accesserunt sibi obviam; videlicet pueri cum vexillis, itaque quilibet puerorum portabat unum vexillum rubeum et in medio in album“

⁸⁾ Basel im 14. Jahrhundert, „Erdbebenbuch“, Topographie von Dr. A. F e c h t e r, Basel, 1856, S. 119.

⁹⁾ Die Berner Chronik des Diebold Schilling, 1468—84, hrg. v. G. T o b l e r, I. Bd., S. 224, C. 164, Bern, 1897; dsgl. J. S ä n e, Kriegsbereitschaft w. o.; ferner E r n s t S f c h o k k e, Schweizer Jugend und Wehrkraft. Schweizer Kriegsgeschichte, Heft XI, S. 59, III. Teil, Kap. VI und (Conr. Escher) Die Waffenübungen der Zürcher Jugend. Neujahrsblatt des Waisenhauses in Zürich, 1887, S. 4 ff.

Begebenheit im Bilde dargestellt¹⁰⁾: Die in geordneter Marschkolonne zurückkehrenden Krieger, Büchschützen, Langspießer, Halbartierer, mit den Pannern von Bern und Luzern werden vor den Toren der Stadt Bern festlich empfangen; dem Zuge voran zwei Reiter, dahinter eine Knabenschaar, je zwei und zwei, die beiden vordersten tragen in der einen Hand einen Spieß, in der andern kleine Fähnlein in den Farben von Bern und Luzern, darauf folgen zwei, die mit beiden Händen ein größeres Panner derselben Stände halten und dahinter solche mit Spieß und Fähnlein wie die ersten. Das Schriftband über der Darstellung erklärt diese: „Das die von Luzern mit ir paner und allem irem volcke mit denen von Bern heim zugen und wol enpfangen wurden.“ Ferner treffen wir noch in der „amtlichen“ Bernerchronik (Band III, Blatt 44) bei der Schilderung einer Gerichtsverhandlung zwei bewaffnete Knaben, die den Schweizerdegen führen, desgleichen fünf solche (dsg. Blatt 47), die vor Gericht hinter ihren Herren stehen und deren Wappenschilder auf dem Rücken tragen, also „Knappen“. Hier haben wir für die streng militärische Organisation der noch nicht dienstpflichtigen Jungmannschaft einen unwiderleglichen Beweis: die Einteilung in guter Ordnung und mit eigenen Waffen, die für vorhergegangene Übungen Zeugnis ablegt. Obigen Empfang erzählt fast gleich Schilling von Luzern. Nach der Schlacht von Murten wurden die in Bern einziehenden Zürcher ähnlich empfangen.

Für eine straffe Organisation spricht auch die Abhaltung von Knabenschützenfesten. Als Beispiel sei der Bericht in Diebold Schillings Luzernerchronik hergesetzt¹¹⁾, Fol. 293 b und 295 b. „Wie die jungen knaben von Ure miner herren von Lucern jungen knaben schribend und uff ein schießen ludent, und wie sy zuo Ure zesamen kamend. In dißem jar (1507) ward vil früntschafft von den vier Waltstetten, es wär uff kilwyhinen oder sunst gemachet und zesamen gesuocht, und in sunders schribend die jungen knaben und armbrest schützen mit den zwäckern von Ure den jungen knaben und schützen in miner herren statt von Lucern drig brieff, luodent sy gan Ure zuo inen ze komen und verkuntend inen LV. gaben, darumb sy mit inen wöltend schießen und geselschafft haben uff sondag vor des helgen crüzes Tag zeherbst.

¹⁰⁾ Ms. hist. helv. 1. 3. Stadtbibl. Bern, Blatt 185 v. Abb. 1.

¹¹⁾ Diebold Schillings Luzerner Chronik, hrg. v. R. Pfyffer, Luzern, 1862, S. 71, 230/31, 267. Vgl. Abb. 2. Bl. 91 b, 92 a f. Anm. 12.

Also rustend sich die jungen knaben mit miner herren von Lucern hilff, die inen ein ratbottschaft zuo gabend, und fuorend am samstag dahin Und als die jungen knaben von miner herren Statt Lucern uff ein schießen gan Ure gefaren warend, wurdent sy von einer ganzen lantschaft jungen und alten erlich entfangen, wol gehalten, und vil baß gelassen, wann sy brachtent XIII obentüren und vennli mit inen gan Lucern.“ Zwei Jahre später revanchierten sich die Luzerner. Weiter steht Fol. 333b. „Wie die jungen knaben von Ure in miner herren statt zuo den jungen knaben kamend uff ein schießen. Und uff samstag nach Bartholomey anno MCCCC und VIII kamend die jungen knaben von Ure in miner herren statt Lucern zuo den jungen burgeren uff ein schießen, wie dann hie vor die jungen von Luzern ze Ure ouch warend gewäsen, und hattend min herren von Lucern verordnet, sy wol zeentfahen, inen mit gaben darumb zeschießen oder anderm großen er an zetuonde.“ Die Chronik in der Stadtbibliothek zu Luzern zeigt uns ein Bild dieses Knabenschießens mit der Armbrust, es geht dabei gleich zu, wie bei den Schützenfesten der Großen in jener Zeit¹²⁾. Daß alle diese Aufzüge und Übungen etwas nur in der Eidgenossenschaft Übliches waren, bezeugt vor allem eine Stelle in der Schmähschrift des Schweizerfressers und Humanisten Jakob Wimpheling, geboren in Schlettstadt i. Elsaß, 1450, gestorben 1528 zu Straßburg¹³⁾. Unsere Vorfahren kommen darin sehr schlecht weg; wenn auch übertrieben und karrikiert, ist doch ein Kern von Wahrheit dahinter und dieser ist für uns besonders wichtig, sofern er die kriegerische Ausbildung der Schweizer Jugend um 1510 betrifft: „Größere Milde ist bei den Türken und Böhmen, als bei diesen Waldmenschen, diesen starken, rauhen, stolzen, mit den Waffen vertrauten, immer zum Kriege bereiten, von der Wiege an zum Kampfe erzogenen Leuten“. Wimpheling fährt dann weiter: „Ihre Söhne gewöhnen sie einzig nur zum Kriege. Raum können sie ihre Füße gebrauchen, so stecken sie Straußenfedern um, schlagen heftig Tag und Nacht die Trommel, tragen Dolche schräg über dem linken Knie (am

¹²⁾ Ms. v. 1513, Bl. 293 b u. 295 b. Stadtbibliothek, Luzern. Abb. 4 u. 5.

¹³⁾ Idephons Fuchs, Die mailändischen Feldzüge der Schweizer, St. Gallen, 1812, Bd. II, S. 56; ferner Carl Hilty, Die schweizerische Neutralität, Bern, 1889, S. 28; vgl. Wimphelingii solilogium pro pace Christianorum et pro Helvetiis etc., Edit. 1510, Cap. XXVIII.



Abb. 2.

Diebold Schilling, Luzerner Chronik 1513. Bl. 91b, 92a. Ms. Bürgerbibl. Luzern.
Empfang der aus dem Feldzug in die Waadt heimkehrenden Luzerner
vor Bern. 1475.

Oberschenkel) und lernen stolz daherschreiten, sich prächtig kleiden und mit ihren Blicken eine wilde Gemütsart verraten Bei den unmündigen Kindern muß schon die Besserung dieses Volkes beginnen¹⁴⁾." Aber dieser fromme Wunsch ging dem verärgerten Elsäßer nicht in Erfüllung. Die Zeugnisse mehren sich im folgenden Zeitraum. Aus der Zeit des Schwabenkriegs ergänzt ein Bericht der Statthaltereichronik von Wil die Schilderung Wimphelings sehr typisch¹⁵⁾. „denn alle diewil dieser Kriegslof weret, do warent die klainen kind uf der gassen so kriegisch, daz si uf der gassen mit fänlinen und mit stecken umbzugent nach kindtlicher art,“ Von der siegreichen Heimkehr der Basler vom Pavierzug, 1512, lautet der Bericht¹⁶⁾: „Wie man solches (das vom Papsst Julius II. geschenkte Stadtpanner) im Heimzug, beyneben dem Fähnlein, durch die Hand Hans Henrich Gebharts, gegen der Stadt gebracht, war der Jugend zur Gedächtnuß angesehen, daß bey neunhundert jungen Knaben, mit Harnischen und hölzernen Hellsparten gerüstet, zusammt 500 Burgern, irgend zween oder drey Rosläufe für die Stadt hinaus entgegen kamen, und die Ihren mit Freuden empfiengen. Einem jedem der Knaben ward darnach unter dem Richthaus ein Pfenning und Müttschel Brodt zur Besoldung gegeben.“ Ähnliches trug sich in Basel 1530 zu: „Den 21. Tag Augustmonats thäten 700 Mann von der Burgerschaft einen Freudzug gen Liechstal (Liestal), da sie mancherley kurzweil übeten, in Freundschaft und Ehrbarkeit. In ihrer Wiederkunft kamen ihnen 1300 gerüster Knaben, mitsammt 500 Mannen zu St. Jakob entgegenempfiengen einander mit gemachter Ordnung. Die Kilwy zergienge bescheidenlich und friedlich¹⁷⁾.“ Im gleichen Jahre 1530 wurde in Thun die Vereinigung der jetzt noch bestehenden Knabenschützen ge-

¹⁴⁾ „Non pueros suos ad sola bella assuefacere. id mox cum pedum officio utuntur, plumas struthionum circumferant, tympanum dies et noctes vehementissime pulsant, pugiones supra sinistrum genu ex transverso portent, superbiam in incessu, vanitatem in vestitu, trunculentiam in vultu imbibunt.“

¹⁵⁾ J. Häne, w. o., Wehr- und Kriegswesen, S. 10, vgl. Zürcher Ratshmanual v. 1497 ib.

¹⁶⁾ J. Häne, Kriegsbereitschaft, w. o., S. 12. E. Zschokke, w. o., S. 58 ff. Christian Wursthysen, Basler Chronik, S. 541, Druck und Verlag Emanuel Thurneysen, 1765.

¹⁷⁾ Wursthysen, w. o., S. 626.

gründet. In Nidwalden finden wir 1562 und 1590 Schützengaben für „Mannen und Knaben“ ausgesetzt¹⁸⁾. 1562 beschloß die Landsgemeinde: „So hat man den Schützen, Mannen und Knaben, die Gaben wie vor Alter har zu verschießen verordnet . . . und sol ieder sin büchsen han z'schimpf und z'ernst, wie es von nötten sin wurd.“ 1590 wurde verfügt: „Der jungen und alten Schützen gab ist wie von alters har und wie es ferndrigs Jar gemeret, doch daß einer sin Rkriegsrüstung und Züg habe, wie es einem Schützen und Kriegsmann gebürt und zustat . . .“. Die Sorge der Landsgemeinde war immer bedacht „damit die Jugend mit der Kriegsrüstung unterrichtet werde.“¹⁹⁾ 30. April 1600. In Genf wurden bei der großen Ausdehnung der Befestigung bereits 1574 die Schüler in mehrere Kompagnien eingeteilt, die sogar im Ernstfalle an der Besetzung der Mauern teilzunehmen hatten. Vom Anfang des 17. Jahrhunderts findet man immer wieder Preise für die jungen Schützen gestiftet.

Einer der wichtigsten Belege für die Waffenübungen der Jungmannschaft treffen wir in Zürich. Der gelehrte Zürcher Geschichtschreiber Josias Simmler (1530—1576) berichtet in seinem 1576 zu Zürich zuerst lateinisch erschienenen Buch „Von dem Regiment Lobl. Eydgenossenschaft“ vom damaligen wohl freiwilligen Waffendienst der Jugend, bei dem wir in jener Zeit keine bloße Spielerei annehmen dürfen, folgendes²⁰⁾: „Es geschicht oft, daß knaben von 8 und 10 jaren bis uff die 15 ire fendlin habend und mit der trummen umbher ziehen, da etliche büchsen, spieß und hallenparten tragen, da einer vermeinte, sy sötend nit dörrffen ein solich weer angreifen oder tragen mögen— Und wiewol sie Vegetium und andere, so von kriegskünsten geschriben, nie geläsen habend, so gewennend sie sich selbs von Jugend auff, daß sy wol under den spieß hereinträten könnend.“ Flavius Vegetius Renatus war ein im 16. Jahrhundert vielgelesener spätrömischer Militärschriftsteller, der sein Buch von der Geschichte des Kriegswesens

¹⁸⁾ E. Zschokke, w. o., S. 58.

¹⁹⁾ E. Deschwanden, Das Bewaffnungssystem in Nidwalden bis Ende des 18. Jahrhunderts. Geschichtsfreund, Mitteil. d. hist. Vereins d. 5 Orte. B. 16. 1860. S. 54/55.

²⁰⁾ Josias Simler: De re publica Helvetiorum libri duo etc. XVIII. Neujahrsblatt d. Waisenhauses in Zürich, 1855; ferner Häne, Wehr- und Kriegswesen, S. 9, dsgl. Kriegsbereitschaft, S. 12, w. o.

um das Jahr 450 unserer Zeitrechnung schrieb. Aus dieser Stelle bei Simmler geht deutlich hervor, daß wir hier eine Art militärischen Vorunterrichts vor uns haben, der, in „Fähnlein“ eingeteilt, die damaligen Hauptwaffen der schweizerischen Infanterie, Langspießer oder Pikeniere, Halbartierer und Büchschützen in sich einschloß. Der Begriff „Fähnlein“ deckte sich im Sprachgebrauch des 17. Jahrhunderts mit dem einer Kompagnie, doch ist es bei obiger Schilderung wahrscheinlicher, daß, wie 1414 schon in Bern, einzelne Knaben kleine Fähnlein in den Zürcherfarben getragen haben. Wir haben hier eine Weiterführung des alten Brauchs der militärischen Umzüge vor uns; so wie sie hier geschildert sind, werden sie schon im Beginn des 16. Jahrhunderts und noch früher vor sich gegangen sein.

Dieses Schauexerzieren der Jungmannschaft in Zürich erhielt sich im ganzen 16. und 17. Jahrhundert. Wenige Jahre nach Simmler berichtet uns der Chorberr am Großmünster und Theologieprofessor in Zürich, Hans Wilhelm Stucki, 1542—1607, in seinen drei Büchern über die „Gastmahls Altertümer“, welche er 1582 und nochmals 1590 in lateinischer Sprache herausgab, über ähnliche Sitten in Basel, Zürich und Bern²¹⁾. In der ersten Stadt zogen die Schüler des Gymnasiums am St. Georgstage in militärischer Ausrüstung und Pomp mit Trommeln und Pfeifen vor das Tor (jedenfalls auf die Schützen-

²¹⁾ Die unseres Wissens noch nie in diesem Zusammenhang zitierte Stelle folgt im Urtext: „ apud Basilienses die S. Georgii omnes pueri literarum tyrones, militari habitu atque pompa, cum tympanis atque tibijis, extra urbem in latum et amoenum quendam campum progrediuntur, ibique ad aliquot horas, propositi illis Praemijs quibusdam, currendo, luctando, iaculando, alijsque ludis inter se certant: tandemque sub vesperam illis, in scholam suam reversis, versperna, pane mulsoque constans praebetur. Similiter apud Tigurinos, aestiuo temporis quotannis singularum scholarum pueri, omne militarium armorum genere instructi, cum vexillis, tympanis atque tibijis in pratum, hortumue aliquem spatiosum atque amoenum excurrunt, praeceptoribus ac ludimagistros illos comitantibus; ibique cum variis ludis sese mutuo oblectant: tum una epulantur, quae epulae, quoniam lacte potissimum, atque pane constant, hinc tota illa festiuitas vernaculo sermone profectio in lac apellatur, IN DIE MILCH ZIEHEN His Bernensium puerorum solennis festiuitas (quae TISCHLINTAG apellatur) potest annumerari.“ Antiquitatum convivalium libri III. etc. Auctore Io. Gvilielmo Stvckio Tigurino etc. Froschaverus, Tiguri. 1582. S. 38.

matte) und übten sich im Wettstreit im Springen, Ringen, Schießen (oder Gerwerfen?) und andern Spielen. Nach der Prämienverteilung kehrte man in das Schulgebäude heim, woselbst ein Abendmahl, bestehend aus Brot und Wein mit Honig vermischt, eine Art Meth, bereit stand. Auch die Zürcher Schüler marschierten einmal im Jahr, in den „Sundstagen“ mit aller Art Waffen ausgerüstet, mit Fähnlein, unter Trommelklang und Pfeifenschall, in Begleitung von Lehrern und Spielleitern ins Freie; vielleicht ist mit der nicht sehr deutlichen Beschreibung der Lindenhof gemeint. Hier fanden ebenfalls Spiele und eine gemeinsame Mahlzeit statt, bei der Milch und Brot die Hauptrolle spielten, weswegen die ganze Festivität „in die Milch ziehen“ genannt wurde. In Bern wurde die gleiche Sache mit „Eischlintag“ bezeichnet. Als 1588, nach der Unterzeichnung des Bündnisvertrags mit Straßburg durch die Zürcherische Abordnung daselbst, eine Straßburgergesandtschaft mit denen von Zürich zur Bestätigung zurückreiste, wurden beide Legationen in Zürich festlich empfangen²²⁾. „In wärendem Mittagimbiß sind auf vier bis an fünfhundert Knaben, so des alters von 10 bis in 14 oder 15 Jahren gewesen mit zweyen fliegenden Fähnlein zierlich bewehrt umbgezogen, und nicht weniger als die Burgerschaft den Tag zuvor gethan, vor dem Schneck und auf den Seeprucken ghyderweis abgeschossen, solches bis in 3 Stund continuirt und mit solchem gleichen ordentlichen Schießen und geschwindem Widerladen sich so wol gehalten, daß ihnen so mehrtheils so junges Böcklein mit Verwunderung zugesehen worden.“ Augenscheinlich bestand das „gleiche ordentliche Schießen“ im Abgeben von regelrechten Salven. Zu Ehren des französischen Gesandten Pierre de Castille fand 1614, als Zürich sich dem Bündnis der übrigen 12 alten Orte mit Frankreich anschloß, ebenfalls ein Umzug bewaffneter Knaben statt. Einen Beweis, daß solche nicht nur bei großen Solemnitäten üblich waren, liefern uns auch einzelne Zürcher Ratsmandate, so von 1544, 1576, 1603 und 1623²³⁾. Wir ersehen daraus, daß in der Stadt aus Übermut von den „jungen Knaben“ mit „armbrusten und roren zu den fendlinnen uff den Brunnen und andern deren zeychen“ geschossen wurde. 1576 werden „sonntagumbzüg mit den Fürbüchsen“ in der

²²⁾ Neujahrshl. d. Waisenhauses, 1887, w. o., S. 4/5 und E. 3schokke, w. o., S. 60.

²³⁾ Neujahrshl. d. Waisenhauses, 1887, w. o., S. 6/7.

Stadt verboten, wie das Schießen innerhalb der Mauern überhaupt. Wir müssen aus diesem sicher annehmen, daß im 16. Jahrhundert bereits „Knabenbüchsen“ vorhanden waren, auch wenn wir sonst keine Bestätigung dafür fänden.

Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts hatten die Knaben unter 16 Jahren auch auf dem Muster-, Trüll- oder Schützenplatz zugleich mit der Mannschaft zu erscheinen und sie wurden ebenfalls von den Trüllmeistern in die Lehre genommen. Die Zürcherische Milizordnung von 1674 gibt uns Auskunft über das Ererzieren der Knaben auf dem Land²⁴⁾. Es würde zu weit führen, das Aufkommen und die Verbreitung aller dieser Schützenorganisationen der noch nicht dienstpflichtigen Jungmannschaft im Gebiet der Eidgenossenschaft von 1600 an zu schildern; wir finden sie überall, so in Winterthur gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts, in St. Gallen in der zweiten Hälfte, in Luzern nach 1632²⁵⁾.

Nach der Mitte des 17. Jahrhunderts kamen diese Trüllmusterungen der Knaben in der Stadt in Abgang und an ihre Stelle traten besondere Ererzitionen, welche auf die „Sundstagsferien“, die sieben Wochen dauerten, verlegt wurden. An diesen mußten die Schüler der sogenannten „deutschen“ und der „lateinischen“ Schule teilnehmen, sowie die der „oberen Collegien“, die „Studenten“. Diese Übungen schlossen die Jungmannschaft von fünf bis 16 Jahren in sich und dann die älteren Studenten, die Schüler der höheren damaligen Lehranstalten, da Zürich keine Universität besaß. Letztere übten an je zwei Vormittagen in der Woche, die anderen von nachmittags 3 Uhr an je 6 Tagen. 1681 regelte eine Ratserkennntnis diese Waffenererzitionen und erklärte sie auch für die Lehrknaben bei den Handwerkern obligatorisch²⁶⁾. Daß sich bei diesen Übungen mancherlei Unzukömmlichkeiten ergaben, erfahren wir aus verschiedenen Verordnungen der späteren Zeit, besonders nach den Umzügen, welche diese Übungen der Knaben abschlossen; doch das hinderte nicht, daß diese neue Sitte bald bodenständig wurde. Am Ende des 17. Jahrhunderts hatte sich „der Knabenschießet“ in Zürich fest eingewurzelt und erlebte im 18. Jahrhundert seine Glanzzeiten. Eng verwachsen sieht man die Institution

²⁴⁾ Neujahrsbl. d. Waisenhauses, 1887, w. o., S. 7/8.

²⁵⁾ E. Zschokke, Schweizer Jugend, w. o., S. 60.

²⁶⁾ Neujahrsblatt d. Waisenhauses, 1887, w. o., S. 9 ff.

im 18. und 19. Jahrhundert mit dem Kadettenwesen, sie existiert noch heute, wenn es auch kein Fest mehr ist, das den Abschluß der Exerzierübungen der wehrhaften Zürcher Jungmannschaft krönt. Diese Exerzitionen der Jugend wurden im Anschluß an das neue, für die ganze Zürcherische Wehrmacht geltende Reglement von 1673 durchgeführt²⁷⁾; dieses ersetzte das Lavater'sche „Kriegsbüchlein“ von 1644/51/67 und „Loblicher Statt Zürich Kriegs-Artickel“ von 1656²⁸⁾. Genauere Nachrichten über diese Exerzitionen in der Stadt Zürich finden wir in einer Sammlung von „Verfügungen der Oberbehörden“, deren Akten mit der Mitte des 16. Jahrhunderts einsetzen und bis zum Ende des 18. reichen. Die betreffenden bisher unedierte Stellen sollen hier ihren Platz finden.

„Diewyl die Jenigen Knaben, welche Herr Houbtman Lauater zum Trüllen und exercieren der wehr und waffen underhands hatt, mit den Ueberwehren nit versehen, und aber solcher harzû mangelbar sind, Ist von mynen gnedigen Herren erkennt, das Herr Zûgherr Hess die hiezû erforderlichen wehr erzelttem H. Houbtman Lauatern zû handten stellen, und solche inn Verzeichnus nênnen, Bynebens aber Hr. Houbtman Lauater dieselbigen künfftig dem Zûgambt Inn gûten Ehren widerumb zûstellen hiemit vermannet syn solle.
Actum Montags den 3^{ten} Julij Ao. 1637.

Presentibus Herr Stadthalter Heidegger und beid Reth.
Underschrÿber St. (Substitut).“

Ms. Staats-Archiv Zürich, Q. Q. 1, Nr. 90.

Dieser Hauptmann Hans Konrad Lavater ist der Verfasser des Zürcher Kriegsbüchleins „Das ist Grundliche Anleitung zum Kriegswesen zc.“ von 1644. Wir erkennen daraus, daß die berufensten Kriegsleute mit dem „Drill“ der Knaben beauftragt wurden. Auch

²⁷⁾ „Einfaltiges Trüll- und Waaffenbüchlein für die Hauptleuthe und Officier der Statt und Landschaft Zürich. Dabey ein Unterricht, wie ein Compagney in eine Zugordnung und auß der Zugordnung in eine Schlachtordnung solle ein- und widerum abgeführt, auch wie in einer Vestung die Wachten sollen bestellet werden. bey den Bodmeren getrukt 1673.“

²⁸⁾ Dr. Alf. Zesiger, Wehrordnungen und Bürgerkriege im 17. und 18. Jahrhundert. Schweiz. Kriegsgeschichte, Heft 7, II. Teil, V. Kap., Bern, 1918.

der nachgehends erwähnte Hartmann Lavater hat 1659 eine Schrift „über die Lehr der Soldaten-Handgriffen“ herausgegeben.

„Uß unnser gnedigen Herren befech, wird Sr. Hauptmann Hans Hartmann Lavater, Ime für diß Jahr abermalen angelegen syn lassen, die Burger-schafft unnd junge Mannschafft zü gewüssen bestimbten, durch offenen Trommelschlag anmeldenden Stunden, Inn dem Bollwerk bey der Nöüwen Müllj inn waaffen zu exercieren, unnd meniglich, sonderlich die Jungen Knaben, Inn Classibus und Collegiis Imme Züparieren, unnd sich gehorsamlich ynzustellen schuldig syn. Auch die Herren Züg-Herren Ime zü dem ende 60 Musqueten und sovil Bandelierungen²⁹⁾ und 40 Spieß auch darzü gehöriger Londen und Zündpulfer, wie nit weniger zwo Trommen uß dem Züg-Fuß, Sr. Groß (Weibel) aber ein Fahnen ab dem Rathuß Zegeben haben, und zü denselben Imme auch ein gewüssen ghalt, sy darinne Zebehalten, gezeigt und yngerumbt werden.

Actum den 9^{ten} July No. 1661.

Canzley Zürich.“

Ms. Staatsarchiv Zürich, Q. Q. 1, Nr. 163.

Die jungen Knaben, hauptsächlich die höheren Schüler, hatten also zugleich mit der Bürgerschaft zum Exercieren anzutreten, ihre Waffen bestanden aus Luntenschloßmusketen und Langspießen. Wir erfahren nebenbei, daß die Fahnen im Rathaus aufbewahrt wurden und sehen aus dem Mitführen von Fahnen bei diesen Übungen, daß man ihnen eine große Bedeutung beilegte. Die Obhut der Fahnen gehörte demnach zu den Pflichten des Großweibels des Rats.

„Uß befech Myner gnedigen Herren sollend die Herren Zügherren, die Sehnige Junge Mannschafft, so nit yngeschriben, Under die Compagnen, und nit bewehrt, mit Waaffen versehen, die in Verzeichnuß nämmen, auch biß uff wehrneren befech Ime ushalten.

Actum Donstags den 15^{ten} Augusti No. 1664.

Coram Senatu. Statfschryber St.“

Ms. w. o., Nr. 191.

²⁹⁾ Bandelierungen, Lederbandelien, über die Schulter zu hängen, daran in hölzernen Büchsen das abgemessene Pulver für eine Ladung, gewöhnlich 10—12 „Ladungen“. Solche haben sich noch erhalten, siehe Schweizer Landesmuseum.

„Denen Herren Zeugherren ist überlassen:

g. Den Jenigen Burgers Knaben, welche Füßy beehrten, daß Exercitium mit dem Londen zu belieben, und zu dem End, die im Zeughauß vorhandenen kleinen Musquetli nit zu verenderen.

Actum Zinstag den 7ten Mey a^o 1700.

Presentibus Herr Burgermeister Meyer, und geordnete Rechen Herren
Rechenschrybers Cantzley.“

Ms. St.-U. 3. Q. Q. 2, Nr. 328.

Im Zeughaus waren also immer Knabemusketen mit Luntenschlössern vorhanden. Dem Begehren um Umändern dieser Knabewaffen in solche mit dem neuaufgekommenen Feuersteinschloß, Füßschloß, wird nicht entsprochen. Aus den obigen Akten erfahren wir erst viel spätere Zeit wieder etwas über Knabenererzitionen.

„Mn. Gn. Herren die Herren Kriegs Rätthe haben einmüthig gutbefunden undt erkennt, daß denen under Hr. Adjudant Heinrich Eglins von Flunteren militarischer Information stehende allhiesigen verburgerten jungen Knaben das zu ihren disfähligen Exercitiis benöthigte Schieß-Pulver hinküfftig aus dem Oberkeitlichen Zeughauß ohne Endgeldt zugestellt werden solle.

Actum Mittwochs den 8. Aprilis Mo. 1761.

Coram Militaribus. Kriegs Raths Cantzley.“

Ms. St.-U. 3., Q. Q. 6, Nr. 163.

Die folgende Instruktion aus dem Jahre 1781 kodifiziert die im 18. und wohl schon im 17. Jahrhundert übliche Form des Knabenererzitiiums:

„Instruktion

für die beyden Obrigkeitl. geordneten Trüllmeister in der Stadt, die jedem Neuerwählten vor versammelter Wacht-Commission von dem Herrn Praesidenten gegen zu leistendes Handgelübd, eingehändiget werden solle.

1. Die beyden Trüllmeister in der Stadt stehen unter der specialen Aufsicht der verordneten Wacht-Commission, welche bey jeder sich ereignenden Vacanz denen zu dieser Stelle sich meldenden Burgern Proben ihrer besitzenden Meisterschaft und Geschicklichkeit abnehmen



Abb. 3.

Diebold Schilling. „private“ Berner Chronik, „Spiezer Schilling“ 1480/1484, Bl. 268 V.
 Ms. hist. helv. I, 16, Stadtbibl. Bern.

Empfang König Siegmunds bei Dümpliz vor Bern 1414,



Abb. 4.

Diebold Schilling, Luzerner Chronik, 1513, Bl. 293b. Ms. Bürgerbibl. Luzern.

Knabenschützenfest in Altdorf, Kt. Uri, 1507.



Abb 5.

Diebold Schilling, Luzerner Chronik, 151, Bl. 295 b. Ms. Bürgerbibl. Luzern.
Fahrt der Luzerner Knaben zum Schützenfest nach Uri 1507.



Abb. 6.

Geschnitzte und bemalte Holzfigur,
einen zürcherischen Artillerie-Offizier aus der
ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts darstellend,
beim „Ringlistechen“ gebraucht.

Nebensiehend: Knabensponton, Zürcher
„Knabenspießli“, von 1715.

(Schweiz. Landesmuseum).

2. Haben sie die Pflicht auf sich, zu hernach bestimmter Zeit

- a. Die Burgers Söhne vom 8ten bis 16ten Jahr, Schüler in lateinischer und Zunftschule,
- b. Die Studenten im Colegio Humanitatis und obern Collegiis,
- c. Die Burger, welche als gemeine im Stadtquartier eingeschrieben sind, in den für die Infanterie der Land Miliz vorgeschriebenen Kriegs-Uebungen, mit erforderlicher Geschicklichkeit und Gedult zu unterrichten Bey den jährlichen Knaben und Studenten Schießenten haben sie sich allemahl einzufinden, um gute Ordnung bezubehalten, und bey erstem der Herren Standes Seckelmeister, und bey beyden Anlässen des Herren Stadthauptmanns Befehle zugewärtigen.“

3. handelt von Rang und Uniform der Trüllmeister.

„4. Bey dem Unterricht, welchen die jungen Knaben während den Ferien von Hundstag Anfang bis Ende, alle Dienstag und Donnerstags, Abends von 4—6 Uhr, durch die Trüllmeister zu empfangen haben, ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß denselben richtige, gute Stellung, und zugleich mögliche Begriffe von Ehrbegierde und Subordination, Gehorsam und Ordnung mit Liebe und Sanftmuth beygebracht werden“ Auf die Art des Unterrichts, wie er im folgenden geschildert wird, soll nicht näher eingetreten werden.

„5. Damit nun diesen jungen Knaben dieser Unterricht erleichtert, den Eltern Kosten erspahrt, allfällig von schlechten Gewehren herrührendem Unglück vorgebogen, und mehrere Egalitaet herausgebracht werde, als haben Mn. gn. Shhr. zuverordnen geruht, daß eine erforderliche Anzahl von Gewehren von drey verschiedenen Größen in dero Zeughaus in Bereitschaft stehen, die bey der ersten Besammlung durch die Knaben selbst, von den beyden Trüllmeistern in Ordnung aufgeführt, im Zeughaus gegen Erlag von 5 ss. pr. Gewehr, von dem Zeugwarth in Empfang genommen werden sollen, mit Befehl, daß in dem Knaben-Verzeichnis ordentlich die Nummer des Gewehrs marquiert, die Gewehr jedes und allemahlen nach geendigtem Exercieren an einem hierzu eingerichteten Ort ordentlich abgestellt, und verwahret werden.“ Für allfälligen Schaden haben die Inhaber der Waffen aufzukommen. Ferner werden die zum Schießen benötigten

Patronen vom Zeughaus verabsolgt. „Wohl verstanden, daß an den übrigen Tagen das ungebührliche Schießen unter keinem Titel und Vorwand erlaubt seyn solle.“ Es waren also Knabenslinten, die früher schon gewünschten „Füß“, in drei verschiedenen Größen im Zeughaus vorhanden.

6. betrifft den Unterricht der Studenten und

7. den der übrigen Bürger, den wir hier übergehen müssen, ebenso die Organisation dieser Aufgebote.

„8. October 1781.“

Ms. St.-U. 3., Q. Q. 7, Nr. 97.

Die folgende „Erkenntnis“ führt uns bereits in die Anfänge des Zürcherischen Kadettenwesens, auf das nicht eingetreten werden kann.

„Es wird von Seithen dieser Behörde gern zugegeben, das ein Theil der in dem Zeughaus sich befindenden Knabenslinten, zu Handen des neu errichteten Cadetten Corps verabsolget werde, mit dem Anhang jedoch, daß dadurch, denen in den Hundstagen im Platz exercierenden Knaben nichts entzogen werde. Damit aber allen über diesern Artikel sich ereignen möchtenden Verdrießlichkeiten Vorschub geschehe, so wird denen Herren Zeugherren der Auftrag gegeben, anoch ein halb hundert der gleichen Knabenslinten neu anzuschaffen.

Actum Dienstags den 6ten Martii 1787.

Presentibus: . . . Herr Statthalter Nüscherer und die übrig zu lobl. Zeugamts Commission verordneten Herren.

Ms. w. o., Nr. 129. Rechen substitut L. U.“

Wir schließen damit diesen speziell zürcherischen Exkurs, der bis zum Ende der 13 örtigen Eidgenossenschaft geführt hat und kehren zu den übrigen Nachrichten aus dem 17. Jahrhundert zurück.

Hans Erhard Escher berichtet in seiner 1689 verfaßten „Beschreibung des Zürich-Sees u. s. w.“ von diesen Waffenübungen der Zürcher Jungmannschaft wohl am ausführlichsten und genauesten:³⁰⁾ „Es ist insonderheit lustig zusehen / wie in der Stadt Zürich die jungen Burgers-

³⁰⁾ Beschreibung des Zürich See / wie auch von der Erbauung / Zunehmen / Stand und Wesen loblicher Statt Zürich zc. Zürich bei Joh. Rud. Simmler; 1692.

Knaben / von 9. 10. und 12. Jahren Wochentlich zweymahl in währenden Hundstagen mit Ober- und Undergewehr zusammen kommen / und von ihren Trüllmeistern so fleißig gemusteret / auch in Handgriffen / Wendungen / und anderen Figuren / so trefenlich geübet und unterrichtet werden / daß es oft Soldaten / die ob sie gleich lange zeit in Kriegsdiensten gewesen / zuschafen geben solte / solches ihnen nachzuthun; ja / sie geben öfters Ihr Salve so gleich loos / daß einer vermeinete es were nur ein Schuß gewesen. Desgleichen werden die noch gar jungen Knäblein von 5. bis 8. Jahren alt / mit ihren Spießleinen / auch von einem darzu bestellten Trüllmeister fleißig unterrichtet / und ist ein Lust ihnen zuzusehen / wie sie die Handgriffe und Wendungen so manierlich machen. Damit aber diese Junge Knaben einen mehreren Antrieb und lust zu der Wafensübung bekommen / werden ihnen / nach ausgang der Hundstagen Oberkeitliche Gaben zu verschießen gegeben / da die beste ein Thaler mit drej silbernen Kettemlein / die minste aber vier Bazen / haben alle silberne Ringlein / dardurch ein weiß und blau Dafetband / als der Statt Ehrenfarb gezogen wird. Auf daß alles in guter Ordnung zugehe / sind alsdann etliche Herren des Raths zugeordnet / in deren gegenwart / bey absendung die Schütz in der Scheiben abgemessen werden / damit kein betrug oder Partheilichkeit fürgehen könne / auch der Lust / zu dergleichen loblichen Übungen der Jugend durch die falscheit nicht benommen werde; desgleichen ein Schreiber / der alle Schüsse / und eines jeden Namme / ordenlich verzeichne. Den gar Jungen Knäblinen mit den Spießen / wird auf dem Frau Münsterhofe / (wann es aber regnet / in dem Schützenhaus am Platz / auf der Lauben) ein hölzerner Zweiköpfiger Reichsadler fürgestellt / und in jedem Schnabel ein eisernes Ringlein eingesteket / dardurch ein Spies hindurch gehen mag / welcher alsdann mit dem Spies in follem Lauf durch ein solches Ringlein sticht / demselben wird alsbald von dem Herren Sekelmeister / und anderen darzu verordneten / und in dem Schranken sitzenden Herren die Gab / (so alle gleich /) in die Hand gegeben / auch von den dabey stehenden Trompeteren / Trommelschlagern und Pfeifern eins aufgemachet; die jenigen aber / so des Ringleins verfehlen / werden lähr abgewiesen. Wann alles follendet / so ziehen sie gemeiniglich in zwej Compagnien abgetheilet / mit fliegendem Fahnen / Trommen und Pfeifen in der ganzen Statt herum / bis in die spakte Nacht hinein / da ihnen dann von ihren Hauptleuthen und

Offizieren / so sie aus sich selbst erwählen / bei jedes Haus ein Ehrentrunk dargeboten wird³¹⁾."

Im 18. Jahrhundert wurde dieser hölzerne Doppeladler durch ein aus Holz geschnitztes und bemaltes Bild ersetzt, welches einen Knaben in altertümlicher Tracht mit Federhut und Schärpe darstellte; diese Figur hielt den Ring zwischen den Fingern. Er mußte unter den gleichen Bedingungen wie oben herausgestochen werden³²⁾. Dieses „Ringlistechen“ wurde noch geübt, als das Exerzitium mit dem Spieß in Abgang geraten und das Feuersteinschloßgewehr an seine Stelle getreten war. Ein letztes Überbleibsel davon findet man noch beim Ringstechen oder -greifen beim Karusellfahren. Diese Figur hat sich in den Beständen des Zürcher Zeughauses erhalten, allerdings ohne daß man von ihrer Bestimmung mehr etwas wußte; sie befindet sich heute im Waffensaal des Landesmuseums. Sie ist aus einem dicken Eichenbrett herausgeschnitten, beidseitig bemalt und stellt einen zürcherischen Artillerieoffizier dar, der Uniform nach aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, nach 1714³³⁾. Er trägt einen blauen Leibrock, gelbe Weste und Hosen, rote Strümpfe und schwarze Schnallenschuhe, sowie eine gelbe Schärpe um den Leib mit einem Degen an der Seite und einem schwarzen, weiß bordierten Federhut. Den linken Arm hat er erhoben und hielt in der Hand ein Sponton; der rechte Arm ist ausgestreckt, an der Hand sind die Reste einer eisernen Vorrichtung ersichtlich, an welcher der Ring zum Stechen angebracht war. Die Hinterseite ist zur Verstärkung mit eisernen Bändern beschlagen. Die Vorderseite ist durch viele kleine Löcher beschädigt, die davon herühren, daß diese Figur später als Scheibe zum Armbrustschießen mit Bolzen, den sogenannten „Schwirren“, diente. Das Ganze hat eine Höhe von 109 cm.

Aus diesem oben geschilderten Schießen als Abschluß der Exerzitien in den Hundstagen entsprang im Laufe des 18. Jahrhunderts

³¹⁾ Vgl. S. Heinr. Bluntschli, Merkwürdigkeiten der Stadt Zürich 2c. Zürich, Lindinner, 1711, S. 288/89.

³²⁾ Fr. Bogel, Die alten Chroniken oder Denkwürdigkeiten der Stadt Zürich bis 1820. Zürich 1845, S. 333.

³³⁾ Ms. Staats-Archiv Zürich. Militärakten. Verfügungen von Oberbehörden. Q. Q. 3. 1714, April 21. „Die Artilleristen sollen sich Rothe Halstücher und Roth Strümpf machen lassen.“ Abb. 6.

„der Knabenschießent³⁴⁾“. Dieses heute noch bestehende Fest, ein Wett-schießen der gesamten Zürcher Schuljugend, wurde gewöhnlich am letzten oder zweitletzten Montag im August abgehalten. Es fand ehemals auf dem alten Schützenplaz in der Gegend des heutigen Bahnhofs statt, seit 1848 beim Schützenhaus im Sihlhölzli³⁵⁾ und in der Neuzeit dann im Albisgütli. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts setzte der Stadtrat Preise im Wert mehrerer hundert Gulden zum Verschießen aus. In dieser Summe waren auch freiwillige Zuwendungen aus der Bürgerschaft inbegriffen, denn die traditionelle Durchführung und Aufrechterhaltung dieses althergebrachten Brauches galt als Ehrenpflicht. Es wurde in jener Zeit auf drei Scheiben geschossen, jede war berechnet für das verschiedene Alter der Knaben. Nach den beiden oberen Scheiben zielten die kleineren Knaben, ihnen war gestattet, das Gewehr aufzulegen, nach der unteren schossen die größeren Jungen, stehend und freihändig; Knieend- und Liegend-schießen war damals noch nicht üblich. Die Preise verteilten sich so, daß derjenige, der das Zentrum oder die nächsten Kreise beim Zentrum traf, einen Züricher Taler an drei silbernen Kettchen erhielt; die nächstfolgenden erschossen sich die gleiche Münze ohne Kettchen, die weniger glücklichen Schützen trugen je nach der Entfernung des Schusses vom Zentrum halbe und viertels Taler an weiß-blauen Bändern davon. Die Fehlenden wurden mit einem Trostpreis von vier Basen bedacht. So kam alles auf seine Rechnung, und keinem wurde die Freude verdorben.

An das Knabenschießen schloß sich dann gewöhnlich noch das Schlußerexzitzium des Kadettenkorps an. Wir finden die Anfänge eines solchen, das sich aus Knaben im Alter von 12 bis 15 Jahren rekrutierte, bereits 1759. Auf diese Entwicklung des Zürcherischen Jugendwehrewesens kann jedoch hier nicht näher eingetreten werden³⁶⁾.

Alle diese militärischen Übungen und Aufzüge der noch nicht dienstpflichtigen Jungmannschaft vom 15. bis ins 17. Jahrhundert, nicht

³⁴⁾ Fr. Vogel, Memorabilia Tigurina, oder Chronik der Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich. Zürich 1841, S. 281/82, ferner Neujahrsblatt des Waisenhauses, 1887, S. 10/14, w. o.

³⁵⁾ Fr. Vogel, Memorabilia Tigurina, Chronik zc. des Rt. Zürich 1840/50. Zürich 1853, S. 537.

³⁶⁾ Vgl. E. Zschokke, Schweizer Jugend zc. w. o. und Neujahrsblatt des Waisenhauses, 1887, S. 14 ff. w. o.

nur in Zürich, sondern überhaupt in der Eidgenossenschaft hatten ihren ernstesten Hintergrund, die Wehrfähigkeit vorzubereiten und die Knaben zum Waffenhandwerk tüchtig zu machen und zu Kriegern auszubilden, „sie zur Verteidigung ihres Vaterlandes geschickt zu machen“.

Das Ziel, die Waffe später zweckmäßig gebrauchen zu können, wurde im 15. bis 17. Jahrhundert durch diesen „militärischen Vorunterricht“ jedenfalls erreicht. Die so ausgebildeten jungen Leute erhielten dann mit ihrem Eintritt in die allgemeine Wehrpflicht ihren endgiltigen kriegerischen „Drill“. Es ist ganz klar, daß durch das Bestehen militärischer Übungen für die noch nicht wehrfähige Jungmannschaft seit dem 15. Jahrhundert, solche für die Dienstpflichtigen vom 16. Jahr an selbstverständlich sind³⁷⁾. Natürlich haben wir nicht an die schweren Langspieße oder die späteren Piken zu denken, auch nicht an die wuchtigen Halbarten und Mordärte, sondern eben an eigens hergerichtete Knabenwaffen, die nicht immer aus Eisen, sondern wohl auch gelegentlich aus Holz gefertigt sein konnten. Richtige Waffen in verkleinertem Maßstabe, also Knabenwaffen, besonders Stangenwaffen, haben sich im Original in unsern Museen und Sammlungen nur wenige erhalten. Allein ihre Existenz ist auch so durch die Quellen bezeugt. Knabenarmbrüste und Knabenfeuerwaffen sind in größerer Anzahl vorhanden. Hier sei noch erwähnt, daß die ersteren sich neben den seit dem Ende des 16. Jahrhunderts bei den Übungen der Jungmannschaft allgemein üblichen Handfeuerwaffen bis ins 19. Jahrhundert erhielten; sie wurden beim „Tätschschießen“ noch lange verwendet. Bei solennen Aufzügen hingegen scheint die Armbrust schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts außer Gebrauch geraten zu sein.

Über die Beschaffenheit und die Anzahl dieser Knabenwaffen sind wir seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wenigstens für Zürich, genau unterrichtet. Der Stand der Bewaffnung im Vorort Zürich darf auch für die übrige damalige Eidgenossenschaft als maßgebend betrachtet werden. Vor 1644 haben sich keine Inventare, die alle Bestände ausführlich beschreiben, in Zürich erhalten. Dieses erste Inventar weist jedoch keine Knabenwaffen auf. Vorherige, welche die

³⁷⁾ Man vergleiche des Verfassers Ausführungen zur Kritik von J. Steinemann, Reformen im bern. Kriegswesen zw. 1560—1653, Bern, 1920, in der Zeitschrift für schweiz. Geschichte, 1921, Mai, Nr. 1, S. 53.

Bestände sicher enthielten, sind nicht auf uns gekommen³⁸⁾. Zum erstenmal finden wir Knabenfeuerwaffen erwähnt in dem Spezial-„Inventarium Aller Musqueten Haaggen und Kleinen geschossens (sic!) der beiden Großens und kleinen Zeughaus. Anno 1651.“ „No. 35. 32 Knaben Haagli mit schnapper — $1\frac{1}{4}$ loth. No. 36. Knabenmusqueten oder Haagli. Schießend 2. 1. und $\frac{1}{2}$. loth. No. 37. 33 Knabenmusqueten. Schießend 1 loth ungeschoss, darby etliche birßröhrli. No. 39. 28 kleine Musqueten und birß röhrli, mit schnapper, schießend $1\frac{1}{2}$. 1. $\frac{1}{2}$ loth.“ Diese Stücke befanden sich im großen Zeughaus, in welchem dazumal 1204 Gewehre aufbewahrt wurden. Im kleinen Zeughaus, das 2287 Handfeuerwaffen barg, finden wir „No. 7. 152 Knaben Hoggli, rund und egigg under 'ein anderen, sind 1 lotig, minder und mehr. 40 Knaben Haagli so ouch auff No. 7 zu gehorend, sind dismolen usgelihen lut Rodels.“ Zu dem obigen besonderen Inventar berichtet uns dann noch das „Haupt-Inventarium des Züghuses, daß ist Spezifizierliche Verzeichnuß, was No. 1651 In dem ganzen Züg-Ambt vom höchsten bis Uff daß geringste vorhanden gewesen.“ zc. „Groß Züghus. Musquetenboden. No. 13. alt gut Knabenhäggi (sic!) mit Schnapperchl. 32 a 1 lt. No. 14. Auch derglychen Haaggen . . . 32 a 1 lt. No. 15. Wolgeschiffte Knabenhoggen mit Schnapperchl. 32 a 1 lt. No. 35. Knabenhäggli mit Schnapper 32 a $1\frac{1}{4}$ lt. No. 36. Knabenhäggli 32 a 1:2: $\frac{1}{2}$ lt. No. 37. Knaben Musqat. darunder etliche Birßröhrli. 33 a 1 lt.“ „Ander Musqueten boden. $1\frac{1}{2}$ lötig. No. 5 444. / 494. . . . vermehret: No. 1652: darunder 28 Bubenmusquetli, so nit in der Rechnung von No. 1652 stehent.“ Dann folgt ein undatiertes Inventar, das jedoch mit Sicherheit in die Jahre 1653/54 zu setzen ist. „Inventarium Über die Zeughäuser Lobl. Stadt Zürich Under Zeug Verwalter Heinrich Grebel, Jakob Locher. Hanns Rahn (als Schreiber).“ Wir treffen dort die folgenden Angaben: S. 13. „Oberst Boden Groß Züghus. No. 17. Alt Bubenpieß . . 31.“ Ferner: S. 65. „Musquetenboden. No. 13. Alt guot Knaben haaggen mit Schnapper-schlossen . 32. a 1 lt.“ Desgleichen S. 66. „No. 14. Alt guot knaben haagen mit Schnapper-schlossen . 32. a 1 lot. No. 15. Wolgeschiffte knaben haagen mit

³⁸⁾ Die handschriftlichen Zürcher Zeughausinventare werden im schweizer. Landesmuseum als Depositum des Staatsarchivs aufbewahrt. Sign. Q. Q. 166—173.

Schnapperschlossen . 32. a 1 lt." Dann S. 69. „No. 35. Knaben hægli mit Schnapperen . . . 32 a 1½ lot. No. 36. Knaben hægli 32 a 1:2:½ lt. No. 37. Knaben Mußqueten darunter etliche Birßröhrli . . . 33. a 1 lt. No. 39. Klein Mußqueten und Birß Röhrli . 28. a ½:1:1½ lt." Wahrscheinlich haben wir unter den letzteren ebenfalls Knabenuusketen zu verstehen. Das „Inventarium Ueber Loblicher Statt Zürich Züg Amt. No. 1669.“ zählt merkwürdigerweise keine Knaben-, Bubenhafenbüchsen oder Musketen auf, jedoch sind die Stücke von 1651 mit den dort angeführten „Musquetli“ und „Höggli“ ohne weiteres gleichzusetzen. Die Nummerierung stimmt desgleichen. Die „Beschreibung des Zeüg Ampts No. 1670“ faßt nur summarisch zusammen, die Knabenuusketen sind nicht greifbar. Vielleicht befanden sie sich aber gar nicht mehr im Zeughaus, sondern sind an die Schützen aushingegeben worden. Das Gleiche gilt auch für das nächstfolgende „Inventarium des Zeüg Amts der Statt Zürich vom 1711 Jahr“. S. 64. „196 alte Mousqueten darunter 2 Füßi und 20 Knaben Mousqueten.“ Ähnlich verhält es sich mit dem „Inventarium des Zeüg Amts zc. 1715“. S. 38 befinden sich im kleinen Zeughaus „212 Carabiner. NB. darvon sind seit etlichen Jahren viel zum Exerzieren der jungen Knaben gebraucht worden.“ Diese Notiz wird S. 42 bestätigt. S. 75 stoßen wir auf „Neuwe braune Knabenspießli“, die in einem Nachtrag, leider ohne Angabe der Zahl, angeführt werden. Die gleiche Aufzählung finden wir im Inventar von 1719. S. 38. „212 Carabiner auf der Reuthertragen. Darvon werden einiche den Knaben jährlichen zum exerzieren geliehen.“ S. 82 sehen wir w. o. „neue braun Knabenspießli“. Die früheste Stelle über die Bewaffnung der „Studenten“ finden wir im Inventar von 1715, S. 42. „No. 30. . 114 dto. (alte Mousqueten) seind preß. Feuerrohr, dorby 21 Studenten rohr.“ Das folgende Verzeichnis von 1719, S. 39, zeigt den gleichen Posten: „No. 30. 114. Pressaner Feuer Rohr, darby 21 Studenten Rohr.“ Brescianer Läufe figurieren seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in den Zeughausinventaren. Die Büchsenfabrikation von Brescia in Oberitalien stand damals in hohem Ansehen, Zürich bezog eine größere Anzahl solcher Rohre. Laut Inventar von 1747 waren diese „Pressaner Rohr“ zweilötig und mit „Mösch beschlagen“ und natürlich mit Steinschlößern versehen. Im Zeughausinventar von 1715 treffen wir für

den Gebrauch der Dragoner eingerichtete, zweilötige, kurze Musketen, diese sind wohl bei der Neuausrüstung der Dragoner ebenfalls für das Knabenerzitzium verwendet worden. Wir finden also bis in diese Zeit keine eigens angefertigten Knabengewehre mehr. Die „Beschreibung aller in Loblicher Statt Zürich Zeüg Häuseren Befindlicher Artillerie, Munition, Armatur zc. zc. No. 1747, Revidiert No. 1759.“ bestätigt das obige. S. 80. „No. 13. 21. 22. zc. Ordinarie Reüther Flinten“. Diese Feuersteinschloßkarabiner werden nach ihrer Außerdienststellung wohl ebenfalls als Knabenflinten in Gebrauch genommen worden sein; sie figurieren noch bis 1777. Flinten sind immer Feuersteingewehre. S. 232. „No. 11. 143 Knabenflintlein, darunter 17. mit Lunden-Schlossen, danne fehrner 24 Studenten Rohr 184“. Bei der Revision von 1759 werden dann genannt: „120 Knaben Flinten. 24 Studenten Rohr so unnütz . . . 144“. S. 352 treffen wir „2 Knaben flintli“ einzeln. Bis dahin waren die Knabenflinten noch nicht mit Bajonetten versehen. Diese erscheinen erst in der „Beschreibung aller in Loblicher Stadt Zürich Zeüg Häuseren Befindlicher Artillerie, Munition Und sonstigen Vorraths zc. zc. 1777. Revidiert 1778, 1779, 1781.“ S. 227. „No. 11. Von unterschiedlichen Caliber ohne Bajonet . . 10 (Flinten). Knaben Flinten 91.“ Nebeneintrag zu No. 11 von 1783: „Knabenflinten mit bajonets 53, Deti ohne bajonet 103“. Der Entwurf des Inventars von 1797/1802 nennt zum erstenmal „46 Cadeten Flintli mit stählernen Ladstöcken & Bajonets“. Desgleichen das Inventar von 1797. S. 229. „52 Cadeten Flintli mit gelbem Beschläg u. Bajonets. . . 84 Buben Flintli“. Von da ab werden die Cadettenflinten regelmäßig aufgezählt; vorher haben die 1787 gegründeten Cadetten die alten Knabenflinten benützt. „Inventarium unseres Zeughauses aufgenommen im Februar 1799.“ „111 Schüler Knaben Flintlein. . . 21 dt. mit Bajonet und eisernen Ladstöcken.“ Neben diesen Flinten des Cadettencorps waren noch kleinere vorhanden für die Knaben von 8 bis 12 Jahren: „Extrait General sur l'Inventaire de l'Arsenal Helvetique à Zurich le 2. 8bre. 1799.“ „fusils 51. idem pour les jeunes Cadets 77. idem tout petite pr. de jeunes garçons.“ „Extrait General sur l'Inventaire de l'Arsenal de Zurich, en août 1798.“ „Fusils. 51 pour les jeunes Cadets. 77. Fusils pr. les jeunes gens de 8 à 12 ans.“ „Etat aller Vorräthe des Zeugamts in Zürich aufgenommen im August 1798.“ „Flinten.

51 Cadeten Flintli. . . . 77 Buben Flintli." Im Oktober gleichen Jahres finden wir w. o. „Cadetten Flinten mit Eisen Ladstöken . . . Knaben Flinten mit hölzernen Ladstöken.“ Desgl. in der französischen Fassung des gleichen Inventars, mit dem Zusatz „de nul usage“. Die Aufzählungen aus dem Jahr 1799 entsprechen den obigen. „Inventarium der Zeughäuser des Cantons Zürich. von No. 1797 und 1803 ad 1806.“ S. 158. (Q. Q. 173.) „Gewehre mit Bajonetts für Cadetten 52. . . . Gewehre, alte, für kleine Knaben 84.“ S. 159 desgl. 35. „Alte schlechte Bubensflintli 70.“ Diese werden 1807 wieder aufgeführt. Als letztes hier noch in Betracht kommendes folgt das „Inventarium der Zeughäuser des Standes Zürich, 1822.“ verglichen mit 1807. S. 135. „Bessere und schlechtere Knabenflinten und Cadetten-gewehre. 159.“ S. 136. „Knabenflintli mit Bajonet . . . 30.“ „2 hölzene Knabentrommeln.“

Handfeuerwaffen zum Gebrauch der Zürcherknaben aus dem 16. Jahrhundert, Hakenbüchsen und Musketen haben sich leider keine mehr erhalten, sie waren wohl einfach den damals gebräuchlichen Gewehren in verkleinertem Maßstab nachgebildet, mit Luntenschnapphahnschlössern, Radschlössern und seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundert mit Feuersteinschlössern. Knabenflinten nach dem französischen Modell von 1777 jedoch, Füsils, sind auf uns gekommen.

Die Zeughausinventare lassen auf die Bewaffnung der Knaben ein klares Licht fallen, leider aber nicht vor der Mitte des 17. Jahrhunderts. Da finden wir an Stangenwaffen zum erstenmal 1651/53 Bubenspieße, die aber bereits die Bezeichnung „alt“ tragen, 1715 werden sie durch neue ersetzt, nachher hören wir nichts mehr davon. Diese Spießlein müssen daher, wenn nicht noch dem 16., so doch dem Anfang des 17. Jahrhunderts zugehört haben. Im Landesmuseum hat sich ein kleines zierliches Sponton aus Zürcher Privatbesitz erhalten mit blattförmiger Klinge nebst zwei Parierhaken am gewulsteten Hals und einer dünnen, braun gebeizten Stange. Das Stück darf als identisch mit den braunen Knabenspießli von 1715 angesprochen werden.

Erwähnt seien in diesem Zusammenhang zwei ebenfalls im Landesmuseum befindliche Knabenwaffen, kleine „Rößschinder“, beide mit eingehauenen Strichdekor auf den Klingen, wohl Unteroffiziersabzeichen der Zürcher Knaben. Sie datieren noch in zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts. In die zweite Hälfte des vorhergegangenen Jahrhunderts

ist ein Fußstreitärtchen zu setzen, ebenfalls im Landesmuseum. Das kleine dünne Beil ist mehrfach ausgeschweift mit halbmondförmig nach außen gebogener Scheide, auf der Klinge sind zwei Marken eingeschlagen, sowie die Überreste einer Jahrzahl 15?5, wohl 1595; nach hinten geht die Klinge in einen geraden Spitzhammer, nach oben in eine Vierkantstoßspitze über. Das Ganze ist schon infolge seines geringen Gewichts und seiner Unbrauchbarkeit als ernsthafte Waffe als Knabenwehr anzusprechen, es stammt aus dem alten Zürcher Zeughausbestand. Aus der Innerschweiz erworben wurde in neuerer Zeit vom Landesmuseum ein Luzernerhammer aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, eine Übergangsform zur Streitart, infolge seiner Proportionen gehört auch dieses Stück zu den Knabenwaffen.

Was nun die Feuerwaffen anbelangt, so benützten die „Buben“ wahrscheinlich die frühen leichten Rohre aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, bis sie dann eigene Hafenbüchsen und Musketen erhielten. Die im Inventar 1653/54 bereits als „alt“ genannten Hafen können noch aus dem vorhergegangenen Jahrhundert stammen, die übrigen dürften neuer sein, wir zählen in diesem Inventar 221 solche Gewehre, eingerechnet die Birschröhrli, also Jagdgewehre. Sie schossen Bleikugeln von einem halben bis zwei Lot Gewicht. Die Läufe zeigten runden und vieleckigen Querschnitt, einzelne waren mit besonders guten Schäften gearbeitet, wohlgeschliffen. Am Anfang des 18. Jahrhunderts sind diese Knabenhafenbüchsen und Musketen als veraltet durch Reiterkarabiner mit Radschlössern ersetzt worden. Wir dürfen auch für die nachfolgende Zeit annehmen, daß jeweils die nicht mehr modernen Dragonerkarabiner als Knabengewehre verwendet worden sind, bis dann um die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts die speziellen Cadettenfusils Ordonnanz wurden. Am Anfang des 19. Jahrhunderts bis in seine Mitte führten die jungen Schützen als Waffe noch die „Knabenflinte“, ein Feuersteinschloßgewehr der Ordonnanz von 1777/1818 in verkleinertem Maßstab bei gleichem Kaliber nachgebildet. Um 1842 wurde das Perkussionschloßgewehr eingeführt, welches dann in den 70er Jahren durch den Einzelhinterlader ersetzt wurde, das Kadetten-Betterligewehr, Modell 1870. An dessen Stelle trat dann die neue Ordonnanz, das Repetiergewehr von 1897.

Unsere Ausführungen haben ergeben, daß die Wehrpflicht in der alten Eidgenossenschaft vom 14. Jahrhundert an mit dem 16. Alters-

jahr begann. Seit dieser Zeit finden wir Ansätze einer militärischen Ausbildung der Jugend vor diesem Alter. Geordnete Knabenaufzüge, die auf ihre Weiterentwicklung und auf ständige Übungen schließen lassen, sind seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts ohne, und seit der zweiten Hälfte mit Bewaffnung belegt. Diese Aufzüge, auch im Bild einwandfrei bewiesen, bedingen Exercitien. Solche müssen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eingesetzt haben. Die Tatsachen der Quellenberichte sprechen unwiderlegbar dafür. Die Schießausbildung der Knaben mit der Armbrust geht in den Anfang des 15., die mit der Handfeuerwaffe in die Mitte des folgenden Jahrhunderts hinein. Vom Anfang des ersteren Zeitraums finden wir auch die Knabenschützenfeste. Mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts wurde die Schießpflicht der im vordienstpflichtigen Alter stehenden Jungmannschaft sogar obligatorisch. Der Ursprung des Knabenschießens in Zürich stammt aus dieser Zeit. Eigentliche Knabenstangenwaffen kennen wir seit der zweiten Hälfte des 15., Fernwaffen seit dessen Beginn, und Feuerwaffen von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an. Die militärische Ausbildung der Jungmannschaft vor ihrem Eintritt in die allgemeine Wehrpflicht ist für die Eidgenossen damit seit den Burgunderkriegen sicher bezeugt.
